

Aktueller Stand der Sanktionen gegen den Irak

Überblick über die restriktiven Maßnahmen der EU

Die Verordnung (VO) (EG) 1210/2003 idgF enthält Beschränkungen bei Ein-, Ausfuhr, Verbringung und dem Handel mit irakischen Kulturgütern sowie Bestimmungen über die Einzahlung der Einnahmen aus den Exportverkäufen von irakischem Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Entwicklungsfonds für den Irak.

Weiters bestehen **Finanzsanktionen** gegenüber der früheren irakischen Regierung und seiner staatlichen Organe, Einrichtungen und Unternehmen (Anhänge III und IV). Für die im **Anhang III** Gelisteten gilt **nur** eine **Kontensperre** in Bezug auf Gelder, die am 22. Mai 2003 außerhalb des Irak belegen waren. Für die im **Anhang IV** Gelisteten gilt neben einer generellen **Kontensperre** auch ein **Bezahlungsverbot** und ein Bereitstellungsverbot von wirtschaftlichen Ressourcen.

Mit VO 1210/2003 idgF werden einige Ausnahmen für bestimmte Gelder und wirtschaftliche Ressourcen bekannt gegeben. Die nationalen Behörden (Anhang V) können die Freigabe dieser Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen genehmigen, wenn diese

- zur Erfüllung der Grundbedürfnisse, einschließlich der Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen der gelisteten Personen und deren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen notwendig sind;
- ausschließlich zur Bezahlung angemessener Honorare und der Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung juristischer Dienstleistungen dienen;
- ausschließlich zur Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen dienen oder
- für die Deckung außergewöhnlicher Ausgaben erforderlich sind.

Das **Waffenembargo** ("Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial") bleibt gemäß Gemeinsamer Standpunkt 2004/553/GASP prinzipiell aufrecht (Ausnahmen: Material, das von der Regierung Iraks oder den multinationalen Truppen benötigt wird - nach erfolgter Genehmigung).

Laut Artikel 3 der VO 1210/2003 (konsolidierte Fassung) ist es verboten, **irakische Kulturgüter** einzuführen, auszuführen oder mit ihnen zu handeln.

Rechtsquellen:

[Verordnung \(EG\) 1210/2003](#) (kons. Fassung), geändert durch [VO 2021/1472](#),

[VO 2021/1715](#),

[Gemeinsamer Standpunkt 2003/495/GASP](#) (kons. Fassung)

[VO 354 1/1992](#) (Erfüllungsverbot von Forderungen)

HINWEIS:

Neben den oben dargestellten besonderen embargorechtlichen Bestimmungen bleiben die allgemeinen Ausfuhrkontrollregelungen zusätzlich anwendbar (zB EU-Dual Use-Verordnung).

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Stand: 27.09.2021